

Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zum Schutzkonzept der evangelischen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern

**KEIN RAUM
FÜR MISSBRAUCH**



Was ist ein Handlungsplan?

Der Handlungsplan gibt Auskunft auf die Frage, wie die kirchlichen Träger gewährleisten, dass Anzeichen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt wahr- und ernst genommen werden. Zu diesem Zweck beschreibt der Handlungsplan Standards in der Vorgehensweise nach Bekanntwerden eines Hinweises oder einer Wahrnehmung, informiert über die nächsten Schritte, die einzuleitenden Maßnahmen und die zu informierenden Stellen und qualifizierten Beratungsmöglichkeiten.

Mit dem Präventionsgesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen wird ein Schutzauftrag formuliert. Damit werden alle Träger der Nordkirche in die Pflicht genommen, Verantwortung für die Sicherheit der ihr anvertrauten Menschen zu übernehmen.

Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern geben den Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, auf der Grundlage des Präventionsgesetzes der Nordkirche, vor.

Kirchlichen Mitarbeitenden und Leitungspersonen bietet der Handlungsplan Orientierung und Sicherheit für ein fachliches Vorgehen im Notfall. Ziel ist es, gefährdende Situationen im Bedarfsfall schnell zu beenden und Betroffene zu schützen.

Als Bestandteil des jeweiligen Schutzkonzeptes bedarf der Handlungsplan der individuellen Anpassung an die unterschiedlichen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit.

Damit ein Handlungsplan greift, braucht es ein Problembewusstsein für dieses Thema, eine Kultur, die Achtsamkeit fördert und Kritik zulässt, sowie eine geschützte Möglichkeit, sensible Informationen vertrauenswürdigen Ansprechpersonen mitzuteilen. Insbesondere Kinder und Jugendliche suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen wollen, selber aus. Dies sind selten die Menschen, die eine spezielle Beauftragung für dieses Thema haben. Es ist daher wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Handlungsplan und den innerkirchlichen Melde- und Beschwerdestrukturen vertraut sind und wissen, wo sie fachliche Unterstützung erhalten können.

Wo ist die Grenze überschritten? Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Vertrauen und enge Beziehungsarbeit sind unerlässliche Bestandteile kirchlicher Arbeit. Umso wichtiger ist es, angemessen und besonnen mit den Themen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt umzugehen. Viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche sind verständlicherweise verunsichert und müssen dafür sensibilisiert werden, ab wann Grenzen überschritten sind und in welchen Situationen ein Eingreifen notwendig ist. Diese Auseinandersetzung findet einen geeigneten Ort in der Entwicklung des Schutzkonzeptes der Gemeinde oder Einrichtung und den Fortbildungen der Fachstelle Prävention.

Zu **Grenzverletzungen** können einmalige oder gelegentlich auftretende unangemessene Verhaltensweisen oder ein pädagogisches Fehlverhalten zählen (z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz, ungewollte Umarmungen, anzügliche oder abwertende Kommentare, das aufgedrängte Gespräch über intime Erlebnisse etc.). Maßstab für die Bewertung solcher Handlungen ist neben objektiven Kriterien (wie z.B. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards, eines Verhaltenskodex u.a.) das subjektive Erleben von Betroffenen. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis mit klaren Regeln geschaffen wird, ein Klima besteht, in welchem grenzverletzende Verhaltensweisen offen benannt werden können und derartige Handlungen zukünftig unterlassen werden.

Ebenso kann es sich bei solchen Grenzverletzungen aber auch um die gezielte Vorbereitung von sexualisierter Gewalt handeln („Täterstrategie“). Sich langsam steigernde Grenzverletzungen können Testhandlungen von Tätern oder Täterinnen sein, um herauszufinden, welche Personen(-gruppen) sich nicht wehren (können) und ob das grenzverletzende Verhalten im Umfeld bemerkt und angesprochen wird.

Für den Begriff sexualisierte Gewalt gibt es keine einheitliche Definition. Er umfasst unter anderem sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und strafrechtlich relevante Formen von sexuellem Missbrauch.

Sexualisierte Gewalt beschreibt jedes Verhalten, das vorsätzlich in die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit eingreift. Täter oder Täterinnen missachten bewusst fachliche Standards und gesellschaftliche Normen, nutzen intransparente Strukturen, vertrauliche Beziehungen (bspw. im Rahmen der Seelsorge, im Konfirmandenunterricht oder in der Kinder- und Jugendarbeit), Abhängigkeits- und Machtverhältnisse gezielt aus und ignorieren die Widerstände von Betroffenen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse.

Bei Unsicherheiten, ob das eigene oder ein beobachtetes Verhalten angemessen oder grenzverletzend ist, wird dringend empfohlen, sich beraten zu lassen.

Der Handlungsplan ist ein Bestandteil des Schutzkonzeptes

Im Rahmen der Entwicklung eines auf die Kirchengemeinde oder Einrichtung bezogenen Schutzkonzeptes, bedarf es der Anpassung des Handlungsplanes an die individuellen Strukturen und Bedingungen. Dabei erhalten die kirchlichen Träger Unterstützung durch die Fachstelle Prävention. Der Handlungsplan in dieser Arbeitshilfe zeigt die Handlungsleitlinien bei zureichenden Anhaltspunkten für Vorfälle sexualisierter Gewalt in kirchlichen Arbeitsbereichen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern auf. Bitte beachten Sie die externen Handlungsvorgaben bei vermuteter Kindeswohlgefährdung. Dieses und weitere Themen sind „Bausteine“ bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes Ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung.

Inhalt	Materialien	Registerbezeichnung	
1. Das Schutzkonzept a. Das beschlossene Schutzkonzept b. Protokolle, Materialien zur Prozessentwicklung c. Risikoanalyse d. Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt	Beschlusstexte AH Arbeitshilfe vor Beginn der Entwicklung AH Risikoanalyse AH Basiswissen sexualisierte Gewalt, Selbstverständnis	Das Schutzkonzept Prozessentwicklung Risikoanalyse Basiswissen	Schutzkonzept
2. Personalverantwortung und Personalmanagement a. Verhaltensregeln Selbstverpflichtung b. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis c. Personalauswahl und Bewerbungsverfahren d. Beratungs- und Beschwerdewege e. Personelle Verantwortung vor Ort für die Umsetzung des Konzeptes	AH Verhaltensregeln und Selbstverpflichtung AH erweitertes polizeiliches Führungszeugnis AH Personalauswahl, Bewerbungsverfahren AH Beratungs- und Beschwerdewege AH Personelle Verantwortung vor Ort für die Umsetzung des Konzeptes	Verhaltensregeln Führungszeugnis Personalauswahl Beschwerdemanagement Verantwortung	Personalverantwortung
3. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt a. Nähe und Distanz als Herausforderung professioneller Beziehungsgestaltung b. Kinderrechte c. Partizipation d. Inhaltliche Maßnahmen der Prävention i. Sexualpädagogisches Konzept j. Seminare	AH Nähe und Distanz als Herausforderung professioneller Beziehungsgestaltung AH Kinderrechte AH Partizipation Inhaltliche Maßnahmen und Angebote der Prävention	Beziehungsgestaltung Kinderrechte Partizipation Programm	Schutzfaktoren
4. Handlungsleitlinien in Krisensituationen, Intervention a. Meldeverfahren, Intervention b. Mitteilung durch Betroffene c. Kinderwohl und Kindeswohlgefährdung	AH Intervention, Meldeverfahren AH betroffenengerechter Umgang AH Kindeswohlgefährdung	Meldung, Intervention Mitteilung durch Betroffene Kindeswohlgefährdung	Handlungsleitlinien
5. Weiterführende Informationen und Materialien a. Weiterbildung beruflicher- u. ehrenamtlicher MA b. Rechtliche Rahmenbedingungen, Gesetze c. Sonstiges	Weiterbildung AH Rechtliche Rahmenbedingungen, Sonstiges	Weiterbildung Gesetze Sonstiges	Informationen

Für die Entwicklung der Schutzkonzepte von Kirchengemeinden und Einrichtungen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern stellt die Fachstelle Prävention einen Ordner für die Prozessentwicklung zur Verfügung.

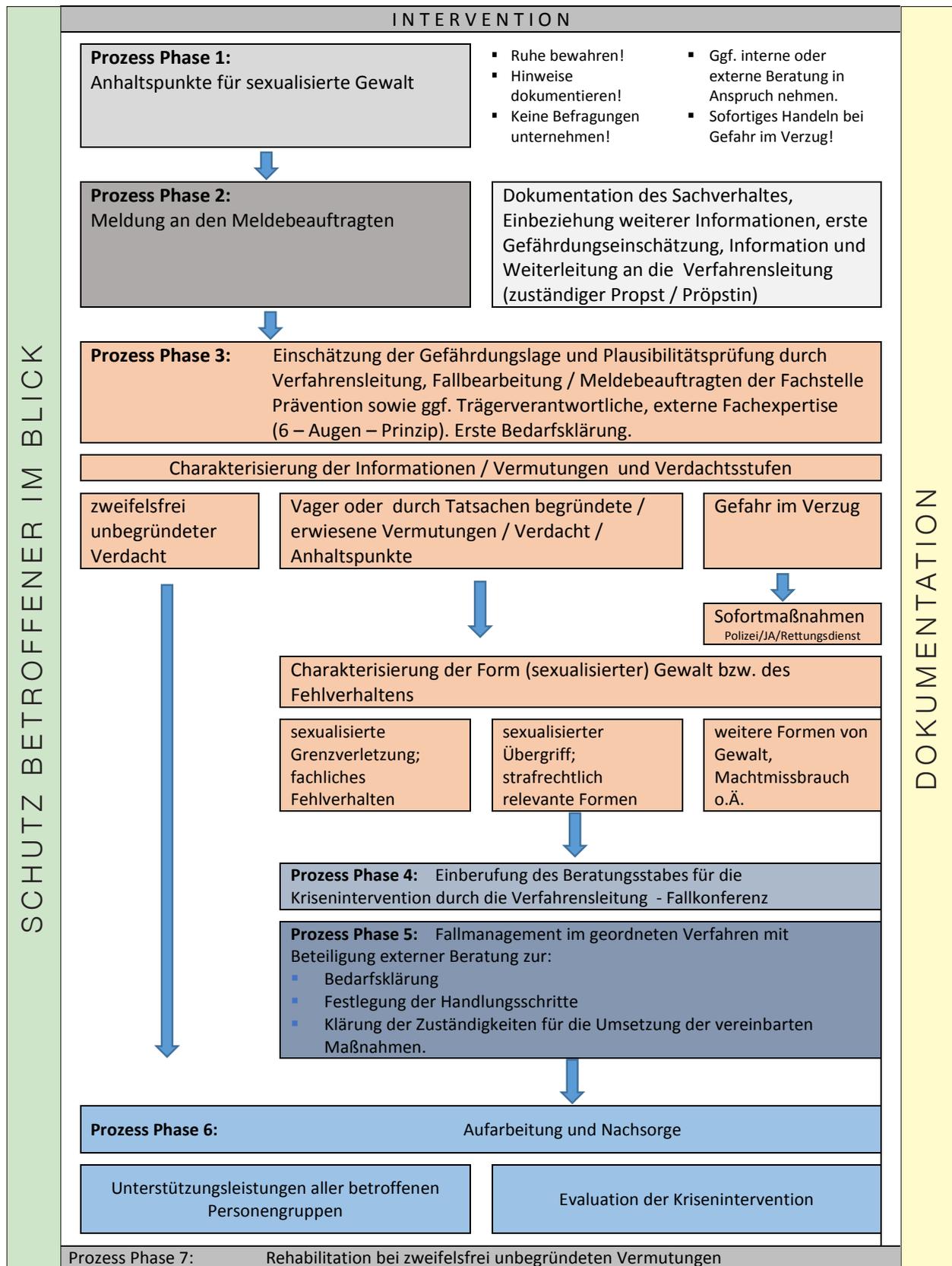
Zu Beginn des Arbeitsprozesses gibt der Ordner zunächst Orientierung über die vom Kirchengesetz vorgegebene Themen und Aufgabenstellungen. Diese werden durch Fortbildungen und Arbeitshilfen wie dieser zu einer umfassenden Materialsammlung gebündelt.

Am Ende des Entwicklungsprozesses steht das durch die Kirchengemeinde / Einrichtung beschlossene Schutzkonzept.

Präventionsgesetzausführungsverordnung abrufbar unter:

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/kabl/44975.pdf>

Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n Mitarbeitende*n (EMA, BMA) in kirchlichen Arbeitsfeldern



Erläuterungen zum Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen

Erste wichtige Schritte

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig.

In den Phasen 1 und 2 tragen Sie die Verantwortung vor Ort.

Stellen Sie sich sachlich die Frage: was liegt vor?

Bei einem **vagen Verdacht**, einer Vermutung, die auf sexualisierte Gewalt schließen lässt, suchen Sie sich Beratung (z.B. bei der Fachstelle Prävention). Die Beratung kann auch in anonymisierter Form des Sachverhaltes erfolgen. Nur wenn sich der Verdacht vollständig ausräumen lässt, verbleiben die Informationen bei Ihnen.

Wenn sich der Verdacht nicht ausräumen lässt und bei **zureichenden Anhaltspunkten** durch beispielsweise dem Bericht einer betroffenen Person, einer weiteren Person (z.B. Zeuge) oder eigenen Beobachtungen, folgen Sie dem Verfahren nach dem Meldeschema.

- ▶ Ruhe bewahren.
- ▶ Betroffenen zuhören und Schilderungen ernst nehmen.
- ▶ Schutz betroffener Personen gewährleisten. Im Notfall unter Zuhilfenahme dritter.
- ▶ Kein Aktionismus (*insbesondere: keine sofortige Benachrichtigung von Familie oder beschuldigter Person oder Befragung*).
- ▶ Persönlichkeitsrechte aller wahren.
- ▶ Feststellungen/Beobachtungen schriftlich dokumentieren (*Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung des Verdachts, Beteiligte, weiteres Verfahren*).
- ▶ Ggf. Beweismittel sicherstellen.
- ▶ Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung wird nach dem in § 8a SGB VIII geregelten Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gehandelt (Beratung einholen).

Hinweise bzw. Informationen zu grenzverletzenden Verhaltensweisen und Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt nehmen erfahrungsgemäß unterschiedliche Wege:

▶ Hinweise und Information von –

- ▶ direkt betroffenen Personen,
- ▶ deren Angehörigen
- ▶ vertrauten Personen
- ▶ Mitarbeitenden der Nordkirche
- ▶ Behörden (bspw. Staatsanwaltschaft)

▶ Gelangen bspw. zu –

- ▶ Person des Vertrauens (z.B. Kirchenälteste)
- ▶ Pastorin / Pröpstin / Bischöfin / Kirchenamt
- ▶ Meldestelle / Präventionsbeauftragte/r
- ▶ Behörden

Alle Informationen sollen zum Meldebeauftragten des Kirchenkreises gelangen bzw. weitergeleitet werden.



Meldepflicht

Mit der **Meldung an den Meldebeauftragten** der Kirchenkreise Mecklenburg – Pommern kommen Sie der Verpflichtung nach dem Präventionsgesetz § 6 nach.

„Jede/Jeder Mitarbeitende der Nordkirche, die/der bzw. der/dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für ihren/seinen kirchlichen Träger zuständigen Meldebeauftragten mitzuteilen“ (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PräVG).

Voraussetzung ist, dass sich der Vorwurf bzw. die Beschuldigung gegen eine beruflich, ehrenamtlich oder sonstige beschäftigte Personen richtet. Eine Meldung umfasst alle der meldenden Person zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Grundlage für eine fachliche Einschätzung des Sachverhalts verwendet werden können.

Durch die Meldung wird sichergestellt, dass die kirchlichen Träger der Verpflichtung zur Bearbeitung der entsprechenden Meldungen nachkommen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Verhinderung weiterer Vorfälle veranlassen (vgl. § 6 Abs. 3 PräVG).

Meldungen richten Sie an den Meldebeauftragten der Kirchenkreise Mecklenburg – Pommern

**Martin Fritz, St.-Marien-Kirchhof 3,
23966 Wismar, Tel.: 0174 3267628,
martin.fritz@elkm.de, meldestelle@kirche-mv.de**

Meldungen sind persönlich, schriftlich, und auch anonym möglich.

Verfahrensleitung

Nach fachlicher Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts wird die im Kirchenkreis zuständige Verfahrensleitung (Pröpstinnen, Pröpste) bei Bedarf einen Beratungstab unter Einbeziehung des zuständigen kirchlichen Trägers einberufen.



Ab der Phase 3 wird die Kirchengemeinde / Einrichtung durch die Verfahrensleitung und Fallbearbeitung im Interventionsprozess unterstützt.

Die Verfahrensleitung (ggf. Beratungstab) trifft alle relevanten Empfehlungen und Entscheidungen, einschließlich möglicher juristischer (Anzeige) und personalrechtlicher Konsequenzen.

Die Verfahrensschritte sind im Handlungs- und Interventionsplan der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern abgestimmt. Alle Verfahrensschritte werden stets in enger Abstimmung mit den zuständigen Leitungspersonen der kirchlichen Träger vor Ort und unter Berücksichtigung der Bedarfe von Betroffenen geschehen.

Aufgaben der Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung hat die Aufgabe, eine gefährdende, unangemessene Situation frühzeitig und gut koordiniert zu beenden, bzw. bekannt werdenden Handlungen, auch aus der Vergangenheit innerhalb des geordneten Verfahrens sachgerecht nachzugehen. Daraus ergeben sich primär fünf Aufgaben:

- ▶ Der Umgang mit Betroffenen und Angehörigen (Opferschutz)
- ▶ Der Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden (Führsorgepflicht)
- ▶ Der Umgang mit Mitarbeitenden, Gemeindemitgliedern u.a. in betreffender Einrichtung (Begleitung und Kommunikation)
- ▶ Krisenmanagement und Handlungsanforderungen entsprechend der Handlungsleitlinie der Nordkirche (Plausibilitätsprüfung, Verfahrenskoordination)
- ▶ Aufarbeitung

Merkblatt für ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende bei Anhaltspunkten sexualisierter Gewalt außerhalb der Kirchengemeinde

Verhalten im Verdachtsfall

Was kann ich tun, wenn ich einen konkreten Verdacht habe oder ein Kind/Jugendliche/r sich mir mitteilt und von sexualisierter Gewalt in einem anderen Umfeld (Familie/Verein/Schule) berichtet?

Ruhe bewahren!

In der ersten Verwirrung und Betroffenheit werden oft unüberlegte Schritte unternommen, die für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen nicht unbedingt hilfreich sind!

Ruhe bewahren heißt:

- ▶ NICHT sofort die Familie informieren.
- ▶ NICHT den/die mutmaßliche Täter*in konfrontieren
- ▶ NICHT sofort die Polizei einschalten
- ▶ Sondern: SICH SELBST HILFE und UNTERSTÜTZUNG HOLEN

Betroffengerechter Umgang /

Beratungshilfe: siehe Arbeitshilfe bei Mitteilung durch mögliche Betroffene, „Betroffengerechter Umgang“ und Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung im Schutzordner.

Der folgende Krisenplan soll dabei helfen, im Ernstfall das Richtige zu tun. Er ist als Orientierung gedacht, denn was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils anders sein und muss an die entsprechende Situation angepasst werden.

Ablaufplan Krisenintervention

- ▶ Ein Kind/Jugendlicher teilt sich einem Mitarbeiter*in der Kirchengemeinde mit.
- ▶ Eine Mitarbeiter*in hat den Eindruck, dass ein Kind/Jugendlichen Opfer von sexualisierter Gewalt ist/war.

1. Erste Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt werden wahrgenommen oder ein Kind/Jugendliche/r teilt sich mit.	Immer ernst nehmen! Äußerungen des Kindes/Jugendlichen am besten hinterher wörtlich notieren.
2. Unterstützung holen!	Hauptamtliche suchen die kollegiale Beratung mit der Leitung bzw. weiteren Kolleg*innen. Ehrenamtliche wenden sich an die Gruppenleitung bzw. Pastorin/Pastor (Verhaltensregeln) Ab jetzt: Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche, sowie der Handlungsschritte und deren Begründung.
3. Wenn Anhaltspunkte vorliegen	Einbeziehung eines/einer Referenten*in für die Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen, ggf. der Fachstelle Prävention. Erste gemeinsame Einschätzung und Festlegen des weiteren Vorgehens.
4. Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft	Anonymisiertes Beratungsgespräch. Planung des weiteren Vorgehens.
5. Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsgespräch mit der erfahrenen Fachkraft z.B. Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen/Sorgeberechtigten über Risikoeinschätzung.	Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem Kind/Jugendlichen. Keine Gespräche mit Erziehungsberechtigten, wenn der Schutz des Kindes gefährdet ist! Anbieten von Hilfen: Gesprächsbereitschaft, gemeinsames Aufsuchen einer Beratungsstelle, ...
Wenn sich Anhaltspunkte verdichten, weitere Handlungsschritte mit der erfahrenen Fachkraft, ggf. Fachstelle Prävention beraten!	
6. Weiteres mögliches Vorgehen:	<ul style="list-style-type: none"> - Seelsorge - Suche nach therapeutischer Begleitung - Gespräche mit Erziehungsberechtigten - Meldung ans Jugendamt, Anzeige - Nachbetreuung (andere Kinder, Jugendliche, Team...)

Institutionen und Beratungsangebote

1. Ansprechpersonen für Prävention und Intervention im Sprengel Mecklenburg und Pommern

Fachstelle Prävention – Meldung – Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern

Beauftragte: Martin Fritz
St.-Marien-Kirchhof 3
23966 Wismar
Telefon: 0174 3267628

Email: martin.fritz@elkm.de

Lydia Löffler
Karl-Marx-Platz 15
17489 Greifswald
Telefon: 0151 27550744
Telefon: 03834 - 8 96 31 25
Email: lydia.loeffler@pek.de

Anschrift für **Meldungen** nach dem PrävG:
Email: meldestelle@kirche-mv.de
<http://www.kirche-mv.de/praevention.html>

Gemeinsame Email der **Fachstelle**:
Email: praevention@kirche-mv.de

2. Beratungsangebot für Gemeinden und Einrichtungen in der Nordkirche und in der EKD

Stabsstelle Prävention - Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt

Dr. Alke Arns (Leitung)
Telefon: 040 - 4 32 16 76 9-0
Email: alke.arns@praevention.nordkirche.de
Email: info@praevention.nordkirche.de
www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

Landeskirchenamt der Nordkirche: Fragen zu Dienst- und Arbeitsrecht

Dezernat P: OKR Ulrich Tetzlaff, Telefon: 0431 - 9 79 78 20
Dezernat DAR: OKRin Susanne Böhland, Telefon: 0431 - 9 79 77 40

UNA

Als unabhängige Ansprechstelle für die Nordkirche steht die UNA mit Hilfsangeboten und als externer Lotsendienst im kirchlichen Raum bei sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Telefon: 0800-022099, montags 9-11 Uhr/ mittwochs 15-17 Uhr

Beim Hinterlassen einer Sprachnachricht wird innerhalb von 24 Stunden zurückgerufen!

Email: una@wendepunkt-ev.de, www.wendepunkt-ev.de/UNA

Zentrale Anlaufstelle help gegen sexualisierte Gewalt in der EKD

Telefon: 0800 5040112
Email: zentrale@anlaufstelle.help
<https://www.anlaufstelle.help/>

Ansprechpersonen für Missbrauchsoffer in der EKD

Nicole Toms,
Telefon: 0511-2796 283;
Email: praevention@ekd.de
<https://www.ekd.de/missbrauch-23975.htm>

Evangelische Beratungsstellen

www.evangelische-beratung.info

3. Bundesweite Informations- und Beratungsstellen

Hilfetelefon sexueller Missbrauch des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
<https://beauftragter-missbrauch.de/>

Online-hilfe-Portal

unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Hilfe und Beratung für Kinder und Jugendliche (Eltern) am Telefon

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“
Telefon: 0800 111 0 333
Beratungszeiten: montags bis samstags 14 bis 20 Uhr

Präventionsnetzwerk »Kein Täter werden!«

Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zum Täter werden wollen.
www.kein-taeter-werden.de



4. Beratungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern

Kinderschutz-Hotline Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: 0800 - 14 14 007

Caritas Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Bahnhofstraße 16, 17489 Greifswald, Telefon: 03834 - 79 83 199

Email: anonym@caritas-vorpommern.de

<http://www.caritas-vorpommern.de/caritasvorort/greifswald/>

[beratungsstellefueropfersexuellergewalt/fachberatungsstelle-gegen-sexualisierte-gewalt](http://www.caritas-vorpommern.de/caritasvorort/greifswald/beratungsstellefueropfersexuellergewalt/fachberatungsstelle-gegen-sexualisierte-gewalt)

Beratung bei Vereinbarung auch im:

Caritas-Regionalzentrum Anklam

Friedländer Straße 43, 17389 Anklam

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Träger: Frauen helfen Frauen e.V.

Ernst-Haeckel-Straße 1, 18059 Rostock

Telefon: 0381 - 440 329-0

Stralsund 03831 - 30 77 50

fachberatungsstelle@fhf-rostock.de

www.fhf-rostock.de/einrichtungen/fachberatungsstelle.html

MAXI - Anlaufstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt

Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg

Telefon: 0395 - 5 70 66 61, Email: bsmaxi@gmx.de

www.quovadis-neubrandenburg.de

MISS. Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Ringstraße 114, 18528 Bergen

Telefon: 03838 - 25 45 45

Email: kontakt@miss-beratungsstelle.de

www.miss-beratungsstelle.de

Beratungsstelle der AWO gegen sexualisierte Gewalt

Arsenalstraße 15, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 - 5 55 73 52

Email: bgs@awo-schwerin.de

<http://www.awo-schwerin.de/index.php/beratungsstelle-gegen-sexualisierte-gewalt.html>



5. Beratungsangebot für Täter/innen

Präventionsnetzwerk »Kein Täter werden!«

www.kein-taeter-werden.de

18435 Stralsund

Kompetenzzentrum Sexualmedizin Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Telefon: 0174-9773044; Email: praevention@dunkelfeld-mv.de

18273 Güstrow

Männer- und Gewaltberatung Güstrow

Telefon: 03843 - 68 51 87;

Email: arche-maennerbuero-guestrow@t-online.de

17036 Neubrandenburg

Männer- und Gewaltberatung Neubrandenburg

Helmut-Just-Straße 4

Telefon: 0395 – 4 22 46 44; Email: maennerbuero@gmx.de

17489 Greifswald

Fachpraxis für Gewaltberatung Kapaunenstraße 10

Telefon: 0162 – 2 51 27 51;

Email: kontakt@gewaltberatung-greifswald.de

6. Opferambulanzen Mecklenburg-Vorpommern

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin

St.-Georg-Straße 108, 18055 Rostock

Telefon: 0381 – 4 94 99 01; außerhalb der Dienstzeiten: Mobil 0172 9506148

Email: echtsmedizin@med.uni-rostock.de

<https://www.rechtsmedizin.med.uni-rostock.de/>

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin

Außenstelle Schwerin

Obotritenring 247, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 – 73 26 80

Email und Internetadresse siehe oben.

Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald

Kuhstraße 30, 17489 Greifswald

Telefon: 03834 – 86 57 43; außerhalb der Dienstzeiten: Mobil 0172-3182602

Email: rechtsme@uni-greifswald.de

<https://www.medizin.uni-greifswald.de/rechtsmed>

Redaktion / Kontakt

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern

Fachstelle Prävention – Meldung – Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

St. Marien-Kirchhof 3 | 23966 Wismar und Karl-Marx-Platz 15 | 17489 Greifswald

E-Mail der Fachstelle: praevention@kirche-mv.de

www.kirche-mv.de/praevention.html

Verantwortlich: Martin Fritz, Beauftragter

Satz und Layout: drei-j.de

© 1. Auflage | Wismar, Oktober 2020

**KEIN RAUM
FÜR MISSBRAUCH**



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Pommerscher
Evangelischer Kirchenkreis